



Michael Wilmsen

Rechtsanwalt

UNTERNEHMERKANZLEI  
RECHT & STEUERN

Erich-Zeigner-Allee 69-73 . 04229 Leipzig  
Tel. 0341 / 4774728 . Fax 0341 / 4772547 . E-Mail: kanzlei@ra-wilmsen.net

www.unternehmerkanzlei.net

Dezember 2021 1/2

## Inventur

Der Jahreswechsel naht. Das heißt für bilanzierende Kaufleute wird wieder einmal die alljährliche Inventur zum 31.12. fällig. Hier zeigen wir Ihnen nochmals die wesentlichen Punkte, die dabei zu beachten sind.

Die Inventur ist die **Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden** nach

**Art,  
Menge und  
Wert zum 31.12.2021.**

Die Inventur gliedert sich in zwei Abschnitte:

- 1. Feststellung der Menge**
- 2. Bewertung in Euro**

Eine nicht ordnungsgemäße Inventur wird bei Streichungen, Rechenfehlern, nachträglichen Eintragungen, Änderungen in den Aufnahmelisten, Fehlen von Teilen, unrichtigen Aufzeichnungen und lückenhaften Belegnachweisen angenommen. Die Folge ist eine Schätzung des Betriebsprüfers, die immer zu Steuernachforderungen führt.

### **Gesetzliche Vorschriften zur Ordnungsmäßigkeit einer Inventur**

1. Jeder Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden zu verzeichnen und zu bewerten.
2. Die Dauer des Geschäftsjahres darf 12 Monate nicht übersteigen.
3. Die Aufstellung des Inventars ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

## Allgemeine Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur

### 1. Vollständigkeit

Am Ende des Geschäftsjahres sind sämtliche Bestände aufzunehmen und zu bewerten.

### 2. Richtigkeit

Die einzelnen Posten sind zutreffend nach Art, Menge und Wert zu erfassen und in das Inventar aufzunehmen.

### 3. Wirtschaftlichkeit

Der Aufwand für die Erfassung muss im Rahmen des Zumutbaren liegen.

### 4. Wesentlichkeit

Gegenstände des Anlagevermögens\* im Wert bis zu 60 € brauchen nicht in das Inventar aufgenommen zu werden.

### 5. Klarheit

Die Aufzeichnung muss so erfolgen, dass eine eindeutige Identifizierung und Zuordnung möglich ist.

### 6. Nachprüfbarkeit

Das Bestandsverzeichnis soll die später nicht mehr mögliche Besichtigung zum Aufnahmestichtag ersetzen und deshalb von einem sachverständigen Dritten ohne weiteren Aufwand prüfbar sein.

### 7. Rechtzeitigkeit

Die Aufstellung des Inventars zum Bilanzstichtag muss zeitnah –in der Regel innerhalb einer Frist von 10 Tagen vor oder nach dem Stichtag- erfolgen.

Hier sind die wichtigsten Posten, die in der Inventur aufzunehmen sind:

1. Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens\*
2. Selbst erstellte Anlagen
3. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und Waren
4. Unfertige Erzeugnisse
5. Fertige Erzeugnisse
6. Kassenbestand

**Sollten Sie in einzelnen Punkten unsicher sein und Fragen haben, sprechen Sie uns an.**

\* Anlagevermögen sind die Gegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

Im Gegensatz besteht das Umlaufvermögen u.a. aus Gütern, die umgesetzt oder verbraucht werden sollen.